



Reformierte Kirchgemeinde
Thun-Strättligen

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR) **der Kirchgemeinde Thun-Strättligen**

Thun, den 20. November 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Aufgaben	3
2. Organisation.....	3
2.1. Die Stimmberechtigten.....	3
2.1.1. Rechte	4
2.1.1.1. Initiative.....	4
2.1.1.2. Konsultativabstimmungen	5
2.1.1.3. Petition	5
2.1.2. Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung.....	5
2.1.2.1. Wahlen	5
2.1.2.2. Sachgeschäfte.....	5
2.2. Der Kirchgemeinderat.....	6
2.3. Das Büro des Kirchgemeinderates	9
2.4. Das Kollegium	9
2.5. Das Rechnungsprüfungsorgan	9
2.6. Ständige Kommissionen.....	9
2.7. Nicht ständige Kommissionen.....	10
2.8. Pfarrerinnen und Pfarrer	10
2.9. Mitarbeitende der Kirchgemeinde.....	10
3. Verantwortlichkeit	10
4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	11
4.1. Abstimmungen	12
4.2. Wahlen	13
5. Protokolle.....	15
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

1. Bestand und Aufgaben

Kirchgemeinde

Art. 1

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde Thun-Strättligen wird durch Beschluss des Grossen Rats des Kantons Bern umschrieben.

² Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst innerhalb ihres Gebiets alle Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund des Kirchengesetzes dieser Landeskirche angehören und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

Gesamtkirchgemeinde

Art. 2

¹ Die Kirchgemeinde Thun-Strättligen bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Paroisse française de Thoune und Thun-Stadt eine Gesamtkirchgemeinde.

² Die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gesamtkirchgemeinde Thun werden durch deren Organisationsreglement vom 23. September 2002 geregelt.

Aufgaben

Art. 3

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton, vom Bund oder von der Gesamtkirchgemeinde abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Art. 4

Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a. die Stimmberechtigten,
- b. das Rechnungsprüfungsorgan,
- c. der Kirchgemeinderat,
- d. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e. das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal und das Kollegium.

2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 5

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer

- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird,
- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt hat.

Stimmregister

² Das Register über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wird von der Gesamtkirchgemeinde geführt.

Kirchgemeinde-
versammlung

Art. 6

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemein-
deversammlung ein, um Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu be-
schliessen oder zu informieren.

² Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es
die Geschäfte erfordern, wenn die Versammlung so beschliesst oder
wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich
verlangt.

2.1.1. Rechte

Information

Art. 7

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwie-
gende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.1.1.1. Initiative

Voraussetzungen

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts ver-
langen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unter-
zeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugs-
berechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf
ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 9

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat
vorgängig schriftlich bekannt zu geben.

Einreichungsfrist

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim
Kirchgemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Un-
terschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 10

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchge-
meinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er
hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinde-
rat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein
einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 11

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative
innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.1.1.2. Konsultativabstimmungen

Art. 12

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45).

2.1.1.3. Petition

Art. 13

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2. Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

2.1.2.1. Wahlen

Art. 14

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates,
- c. die Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- d. das Rechnungsprüfungsorgan,
- e. die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- f. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode,
- g. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun, falls keine stille Wahl stattfindet.

2.1.2.2. Sachgeschäfte

Art. 15

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen,
- b. die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Kirchgemeinde und Stellungnahmen in einem solchen Verfahren,
- c. die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung,
- d. die Antragsstellung an die Gesamtkirchgemeinde sowie an die zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden betreffend der Errichtung neuer Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und gemeindeeigener Pfarrstellen,
- e. die Pfarrkreiseinteilung und die Zuteilung der Pfarrkreise,
- f. die Aufteilung einer ordentlichen Pfarrstelle, unter Vorbehalt der Genehmigung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des

Kantons Bern,

- g. die Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind,
- h. Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden,
- i. die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.

2.2. Der Kirchgemeinderat

Zusammensetzung

Art 16,1 (neu) Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 16

¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst.

⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Der Kirchgemeinderat kann vorsehen, anstelle eines Vize-Präsidiums ein Co-Präsidium einzusetzen.

Auftrag

Art. 17

¹ Dem Kirchgemeinderat obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchgemeinde.

² Die Mitglieder des Kirchgemeinderats betreuen bestimmte Arbeitsbereiche (Ressorts) und leiten je nach Ressort die dazugehörigen Kommissionen.

³ Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Büro des Kirchgemeinderates.

Obliegenheiten, Befugnisse

Art. 18

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Dem Kirchgemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a. Die Änderung von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht (inklusive Änderungen, die als Folge der Änderung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde notwendig werden).
- b. Die Stellungnahme zu Grenzvereinigungen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. F des Gemeindegesetzes.
- c. Der Erlass von Verordnungen gestützt auf eine Delegationsnorm, insbesondere auch für die Begründung ständiger Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.

- d. Die Einsetzung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.
- e. Die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.
- f. Die Antragstellung an die Kirchgemeindeversammlung für die Zuteilung der Pfarrkreise an die Pfarrerinnen und Pfarrer.
- g. Bestimmung, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat – der Kirchgemeinderat ist zudem ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Dienstwohnungspflicht zu unterstellen.
- h. Die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde für neu zu schaffende Stellen.
- i. Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde.
- j. Die Wahl der Co-Leitung des Kollegiums sowie der Leitungen und Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.
- k. Die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel nach den Bestimmungen der entsprechenden Verordnungen.
- l. Die Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der übergemeindlichen Kollekten.
- m. Die Führung des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinderechtes.
- n. Die Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in eine Projektkommission der Gesamtkirchgemeinde, die bei Bauvorhaben der Kirchgemeinde als vorberatendes Gremium und Bindeglied zur Kirchgemeinde eingesetzt wird.
- o. Die Entgegennahme und Behandlung formloser Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde.
- p. Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung.
- q. Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.

Räume und
Einrichtungen

Art. 19

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Liegenschaften.

Unterschrift

Art. 20

¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder

	der Vizepräsident oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
	⁴ Der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen und nichtständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis im Einsetzungsbeschluss.
Zahlungen	Art. 21 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung zur Zahlung anweisen, wenn die zuständige Mitarbeitende sie visiert (als richtig bescheinigt) hat.
Sitzungen	Art. 22 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² 1/3 der Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.
Einberufung	Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschleppbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Beschlussfähigkeit	Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren	Art. 25 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren für das betreffende Geschäft einverstanden sind. ³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 26 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 60. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Mitarbeit Dritter	Art. 27 ¹ Die Co-Leitung des Kollegiums nimmt an den Kirchgemeinderats-sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ² Die übrigen Kollegiumsmitglieder können nach freiem Ermessen an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. ³ Erfordern es die Geschäfte, kann der Kirchgemeinderat auch die übrigen Kollegiumsmitglieder und allenfalls weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinde zur Sitzung einladen. ⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei der Beratung persönlicher Angelegenheiten von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde, kann der

Kirchgemeinderat in Erweiterung der gemeinderechtlichen Ausstandsregeln Personen, die nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sind, von den Verhandlungen ausschliessen.

2.3. Das Büro des Kirchgemeinderates

Art. 28

¹ Im Büro des Kirchgemeinderates vertreten sind das Präsidium, das Ressort Finanzen, das Ressort Personelles, die Co-Leitung des Kollegiums und das Sekretariat des Kirchgemeinderates. Je nach Bedarf können weitere Personen aus dem Kirchgemeinderat und dem Kollegium beigezogen werden.

² Das Büro übernimmt die Triage für Anliegen, Anfragen und Anträge, welche an die Kirchgemeinde herangetragen werden und bereitet die Geschäfte des Kirchgemeinderates vor.

³ Es entscheidet über die ihm vom Kirchgemeinderat übertragenen Geschäfte abschliessend.

2.4. Das Kollegium

Art. 29

¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, KUW-Koordinatorin oder -Koordinator, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sekretärin oder Sekretär bilden zusammen das Kollegium.

² Das Kollegium erfüllt gemeinsam alle Dienste und Aufgaben, welche die kirchliche Gesetzgebung den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und den Katechetinnen und Katecheten zuweist.

³ Das Kollegium konstituiert sich selber. Die Leitung des Kollegiums obliegt der Co-Leitung.

⁴ Über die Sitzungen führt es Protokoll.

⁵ Kirchgemeinderäte können nach freiem Ermessen an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen.

2.5. Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 30**

¹ Die Rechnungsprüfung der Kirchgemeinde erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

⁴ Einmal jährlich erstattet es dem Kirchgemeinderat Bericht.

2.6. Ständige Kommissionen

Art. 31

¹ Zur Bearbeitung einzelner Aufgabenbereiche setzt der Kirchgemeinderat ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ein.

² Die ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis sind vorbera- tend und können dem Kirchgemeinderat Antrag stellen.

³ Der Kirchgemeinderat umschreibt Auftrag, Zusammensetzung und Kompetenz der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis in einer Ver- ordnung.

⁴ Die Kommissionen arbeiten im Rahmen ihrer Aufträge selbständig und konstituieren sich selbst. Ein Kirchgemeinderatsmitglied präsidiert in der Regel die Kommission.

⁵ Die Kommissionen halten unter sich den nötigen Kontakt und infor- mieren Kollegium und Kirchgemeinderat.

2.7. Nicht ständige Kommissionen

Art. 32

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.8. Pfarrerinnen und Pfarrer

Wahl

Art. 33

¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfsstellen (APHV).

² Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwort- lichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

³ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und bei Fragen, die ihre dienstlichen Obliegenheiten berühren, steht den Pfarrerinnen und Pfarrern ein Mitspracherecht zu.

2.9. Mitarbeitende der Kirchgemeinde

Art. 34

Für die Anstellung der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Gesamtkirchgemeinde.

3. Verantwortlichkeit

Art. 35

¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Diszip- linarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 36 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 37 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Leitung	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.
Eröffnung	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, - lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden. Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung, Anträge	Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 44

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

4.1. Abstimmungen

Leitung

Art. 45

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- äussert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 46

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 47

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach

	auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Form der Abstimmung	Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
4.2. Wahlen	
Gegenstand	Art. 50 ¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 14 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften. ² Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 14 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Thun.
Wählbarkeit	Art. 51 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	Art. 52 ¹ Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragenen Partnerschaften oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ³ Mitglieder des Kirchgemeinderats und Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören. ⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragenen Partnerschaften oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören. ⁵ Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat, Pfarrerinnen und Pfarrer nicht dem Kirchgemeinderat angehören.
Wahlverfahren	Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. ² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ³ Liegen für das gleiche Organ mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim. ⁴ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

	⁵ Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. ⁶ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein. ⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär - prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingegangen sind, als verteilt worden sind, - scheiden ungültige Wahlzettel von gültigen und - ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Wahlzettel	Art. 55 Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

5. Protokolle

Inhalt

Art. 60

Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs.

Auflage

Genehmigung

Art. 61

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen Art. 62

Die Ratsmitglieder werden erstmals am 20. November 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

Art. 63

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 20. Oktober 2003 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 20. November 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Willy Bühler

Die Sekretärin



Maria Burger

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 18. Oktober bis 20. November 2012 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 18. Oktober bekannt.

Thun, den 20. November 2012

Das Sekretariat

Maria Burger

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 11. JAN. 2013

Art. 64,1: Die Teilrevision des Art 16,1 (Reduktion des Kirchgemeinderates von 9 auf 7 Mitgliedern) wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 27. Februar 2022 beschlossen und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. März 2022 in Kraft.

Art 64,2: Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und Inkraftsetzung im Kirchgemeinderat mehr als zwei Vakanzen bestehen, ist keine Abwahl erforderlich.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 27. Februar 2022 nahm die Änderung dieses Reglementes an.

Der Vize-Präsident

Heinz Peter

Der Leiter Kirchgemeindesekretariat

Martin Tschirren

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 01. April 2022

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement mit der geplanten Änderung von Art 16 vom 27. Januar bis zum 25. Februar 2022 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf dem Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 4 vom 27. Januar 2022 bekannt.

3604 Thun, den 27. Februar 2022

Leiter Kirchgemeindesekretariat: Martin Tschirren